

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 503
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/1287

Umstellung auf W-Besoldung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 503 vom 26.05.2005:

Nach Maßgabe der Bundesbesoldungsgesetzes hat die Landesregierung am 23.3.2005 die Hochschulleistungsbezügeverordnung erlassen, in der die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren und HochschullehrerInnen in den Ämtern der Besoldungsgruppe W2 und W3 geregelt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. In der Hochschulleistungsbezügeverordnung trifft laut § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Präsident die Entscheidung auf Gewährung von Bezügen auf Vorschlag des Dekans. Warum wird in der Verordnung, unabhängig von der Autonomie der Hochschulen, nicht eine Einbeziehung von Hochschulgremien (z.B. Senat oder Fachbereichsrat) vorgeschrieben?
2. Wie definiert die Landesregierung den in § 3 Abs. 1 Satz 5 genannten "erheblichen Leistungsabfall"?
3. Mit welcher Begründung sind in der Verordnung in § 3 Abs. 2 lediglich beispielhafte Kriterien genannt? Warum gibt sie elementare Kriterien wie z.B. die Betreuung Studierender oder besonderer Lehrerfolge/Lehrtätigkeit nicht als verbindliche Kriterien an?
4. Nach welchem Prinzip wurden genau diese acht Kriterien in der Verordnung aufgelistet?
5. Wie geht die Landesregierung mit der Gefahr von unverhältnismäßig starken Unterschieden in den Leistungsanforderungen aufgrund des Fehlens von landesweit verbindlichen Kriterien für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen um?

Datum des Eingangs: 16.06.2005 / Ausgegeben: 22.06.2005

6. Inwiefern lassen sich die von der Landesregierung in der Verordnung beispielhaft genannten Kriterien messbar machen (bitte für jedes einzelne der acht Kriterien einzeln auflisten)? Gibt die Landesregierung für die Quantifizierung der Kriterien Empfehlungen an die Hochschulen? Wenn ja, welche?
7. Inwiefern sind die in der Verordnung beispielhaft genannten Kriterien für besondere Leistungsbezüge mit den im § 37 Brandenburgisches Hochschulgesetz genannten Aufgaben von HochschullehrerInnen vereinbar?
8. Mit welcher Begründung müssen der Gewährungszeitraum und der Bewertungszeitraum der individuellen Leistungen nur in einem "angemessenen Verhältnis" zueinander stehen und nicht deckungsgleich sein?
9. Wie schätzt die Landesregierung die Wirkung der besonderen Leistungsbezüge auf die Qualitätsentwicklung der Lehre und Forschung
 - a. allgemein
 - b. vor dem Hintergrund der Vorgabe, dass nur 25% des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge für besondere Leistungsbezüge entfallen müssen ein?
10. Wie können nach Einschätzung der Landesregierung die sechs unter § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen klar und eindeutig definiert werden (insbesondere die Aufgaben 4 – 6)?
11. Ist durch die Landesregierung eine Evaluation der Umstellung auf die W-Besoldung vorgesehen? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die genannten Bestimmungen sehen Maßgaben für das Verfahren innerhalb der Hochschule zur Gewährung von Leistungsbezügen nur insoweit vor, als dies auch unter Berücksichtigung eines straffen, am Leitungsmodell des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (– BbgHG –, vgl. §§ 65 ff. BbgHG) orientierten Entscheidungsverfahrens unerlässlich erscheint. Hinsichtlich der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge haben auch die ehemals für Zuschüsse an C 4-Professoren maßgeblichen Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C Gremienbeteiligungen nicht vorgeschrieben. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird durch den Senat der Hochschule maßgeblich mitbestimmt, da er über die einzelnen Leistungskriterien im Rahmen der Satzung nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV) entscheidet.

Zu Frage 2:

Es muss sich nach Auffassung der Landesregierung um einen Leistungsabfall handeln, dessen Ausmaß die Gewährung bis zum Ablauf des bestimmten Gewährungszeitraums ausschließt. Die Feststellung obliegt im Einzelfall der Hochschule.

Zu Frage 3:

Die Aufnahme verbindlicher Kriterien stünde zum Ziel der Stärkung der Hochschulautonomie im Widerspruch. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst Kriterien festzulegen, die dem Profil der Hochschule entsprechen. Dies entspricht auch der Auffassung der Expertenkommission "Reform des Hochschuldienstrechts" (Bericht der Expertenkommission, S. 48). Das Kriterium der "Eignung" und die Festlegung der einzelnen Bereiche in § 3 Abs. 2 Satz 1 HLeistBV, verbunden mit einem Katalog von Beispielen für Leistungskriterien, erscheint ausreichend. Hinzu kommt, dass die Vorschläge der Hochschulen für die Regelungen in der Satzung nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 HLeistBV der Rechtsprüfung des MWFK im Hinblick auf ihre Eignung unterliegen.

Zu Frage 4:

Die Aufzählung von Beispielen für Leistungskriterien in § 3 Abs. 2 Satz 2 HLeistBV orientiert sich an den in Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung genannten Bereichen.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass eine Gefahr unverhältnismäßig starker Unterschiede in den Leistungsanforderungen der Hochschulen nicht besteht. Auf die Antwort zu Frage 3. wird Bezug genommen.

Zu Frage 6:

Eine exakte quantitative bzw. qualitative Bemessung des Gewichts der einzelnen Kriterien ist nicht möglich. Das Verfahren zur Bewertung der individuellen Leistung bleibt den Satzungsbestimmungen der Hochschulsenate vorbehalten. Damit wird zugleich der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen, nach der solche Bewertungen unter weitgehendem und ausschlaggebendem Einfluss der Hochschullehrer erfolgen müssen, die im Senat über eine Mehrheit verfügen.

§ 3 Abs. 3 HLeistBV sieht allerdings konkretisierend vor, dass einerseits die Erwägungen und Feststellungen, die der Bewertung der individuellen Leistung zugrunde liegen, aktenkundig zu machen und andererseits bei der Bewertung der individuellen Leistung auch die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation (§§ 7 und 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BbgHG) und die Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen (§ 2 Abs. 6 BbgHG) zu berücksichtigen sind.

Empfehlungen für die Quantifizierung der Kriterien sind nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Die beispielhaft genannten Kriterien für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entsprechen den in § 37 Abs. 1 BbgHG genannten Aufgaben. Soweit in dieser Bestimmung Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung aufgeführt sind, ist die Gewährung eines Funktions–Leistungsbezuges nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 HLeistBV möglich.

Zu Frage 8:

Die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 HLeistBV erscheint hinreichend präzise. Eine Deckungsgleichheit von Gewährungs– und Bewertungszeitraum ist nicht erforderlich, weil z. B. im Falle eines Bewertungszeitraums von 3 Jahren (in der Vergangenheit liegend) ein Gewährungszeitraum von lediglich 2 Jahren (in der Zukunft liegend) durchaus angemessen wäre.

Zu Frage 9:

Da die landesrechtliche Umsetzung der Professorenbesoldungsreform erst kürzlich erfolgt ist, können die Auswirkungen der Reform auf die Qualität in Forschung und Lehre derzeit noch nicht beurteilt werden.

Eine Mindestquote für besondere Leistungsbezüge in Höhe von 25 v. H. des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sieht neben dem Land Brandenburg lediglich das Land Mecklenburg–Vorpommern vor. Die anderen Bundesländer sehen keine oder geringere Mindestquoten vor.

Zu Frage 10:

Die genannten Aufgaben sind nach Auffassung der Landesregierung klar definiert. Die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 HLeistBV entsprechen den Aufgaben und Funktionen, für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 und 9 der Lehrverpflichtungsverordnung auch eine Lehrermäßigung gewährt werden könnte. Gegebenenfalls für notwendig erachtete Konkretisierungen können die Hochschulen in der Satzung nach § 9 Abs. 1 HLeistBV treffen.

Zu Frage 11:

Gemäß § 34 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz sind die maßgeblichen Regelungen des Professorenbesoldungsreformgesetzes, die auf eine leistungsorientierte Besoldung an Hochschulen abzielen, bis zum 31. Dezember 2007 auf ihre Wirkungen zu prüfen. Die Länder werden in diese Evaluation einzubeziehen sein.